

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Gackebach
vom 07. November 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Satzung
der Ortsgemeinde Gackebach zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
vom 07.12.2020**

Der Ortsgemeinderat von Gackebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Gackebach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

| | | |
|------------|---|---------|
| I. | Bestattungsgebühren | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | in Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 735 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 800 EUR |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1.2 | in Wahlgrabstätten | |
| 1.2.1 | Erstbelegung einstellige oder zweistellige Wahlgrabstätte mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 800 EUR |
| 1.2.2 | Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 800 EUR |
| 1.2.3 | Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung | 1.031 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzungen | |
| 2.1 | Urnenbestattungen | 235 EUR |
| 3. | Erdbeisetzungen von: | |
| 3.1 | Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden | 214 EUR |
| II. | Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen | |
| 1. | Ausbettung von Leichen | |
| 1.1 | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind. | |
| 2. | Ausbettung von Urnen | |
| 2.1 | Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern | 297 EUR |
| 3. | Wiederbeisetzung | |
| 3.1 | Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben. | |
| III. | Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten | |
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit) | |
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten | 496 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 816 EUR |
| 1.3 | als Urnenreihengrabstätte | 462 EUR |
| 1.4 | als Urnenrasengrabstätte | 145 EUR |
| 1.5 | als anonyme Urnengrabstätte unter Bäumen | 250 EUR |
| 2. | Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit) | |
| 2.1 | für eine einstellige Wahlgrabstätte | 916 EUR |
| 2.2 | für eine zweistellige Wahlgrabstätte | 1.505 EUR |
| 2.3 | für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 762 EUR |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben. | |

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Gackenbach, _____ Ortsgemeinde Gackenbach

Ortsbürgermeister